



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser-
gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Grundwasserschutz im überragenden öffentlichen Interesse
(Drs. 19/8947)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Anwendungsbereich“ die Angabe „ , Ziele und allgemeine Grundsätze“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Der Schutz des Grundwassers und der Schutz vor Hochwasser und Sturzfluten liegen im überragenden öffentlichen Interesse. ²Dabei ist dem natürlichen Hochwasserschutz Vorrang einzuräumen.

(3) Neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sind zusätzlich folgende Grundsätze zu beachten:

- mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient umzugehen,
- die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen,
- beim Hochwasserschutz sollen ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden,
- Grundwasser ist auch als Lebensraum für eine hochgradig gefährdete, an spezielle Bedingungen angepasste Lebensgemeinschaft zu schützen,
- der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden,
- die Gewässer sollen wirksam gegen thermische Belastung aus Gewässerbenutzungen geschützt werden,
- Oberflächengewässer sollen gegen klimabedingte Erwärmungen durch die Entwicklung von standortgerechten Gewässerbegleitgehölzen geschützt werden, soweit dies nicht mit anderen naturschutz- und artenschutzfachlichen Zielsetzungen kollidiert, und
- die Wiederherstellung der gewässertypischen Hydro- und Morphodynamik soll als Ziel verwirklicht werden.

(4) ¹Die Gewässer sind nach Maßgabe des § 6 WHG zu bewirtschaften. ²Die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer soll auch durch ökonomische Instrumente und durch Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung gefördert werden. ³Das natürliche Wasserrückhaltevermögen ist zu erhalten. ⁴Besteht kein natürliches Wasserrückhaltevermögen oder reicht dieses nicht aus, ist es zu verbessern. ⁵Eine Stärkung der Grundwasserneubildung ist anzustreben. ⁶Benutzungen des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dürfen nur im Rahmen eines angemessenen Anteils an der aktuellen Neubildung zugelassen werden. ⁷Bei der Regionalplanung, der Bauleitplanung und der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.““

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5.“

2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 37 werden die Nrn. 2 bis 38.

Begründung:

Der Klimawandel rückt das Thema „Wasser“ als bedeutendes Zukunftsthema in den Vordergrund. Der Umgang mit Wasser muss sich deshalb an den neuen Bedingungen der Klimaanpassung orientieren. Deshalb muss dem Schutz von Grundwasser ebenso wie dem Schutz vor Hochwasser und Sturzfluten ein überragendes öffentliches Interesse zugeordnet werden.

Sauberes Wasser ist kostbar und lebensnotwendig. Deshalb sind der sparsame Umgang und der Schutz vor stofflichen Belastungen von herausragender Bedeutung. Der Hochwasserschutz soll vor allem durch natürliche Lösungen effektiv und mit vielseitigem Nutzen für den Hochwasser-, Natur- und Klimaschutz sowie den Landschaftswasserhaushalt umgesetzt werden. Der natürliche Rückhalt des Wassers in der Fläche muss verbessert werden und Verdichtung und Versiegelung von Böden sind möglichst zu vermeiden. Sowohl Kühlwasserentnahmen als auch Wärmeentnahmen können negative thermische Belastungen hervorrufen. Bei Oberflächengewässern sollten standortgerechte Begleitgehölze gefördert werden, soweit dies nicht mit anderen naturschutzfachlichen Zielsetzungen, wie etwa dem Wiesenbrüterschutz, im Widerspruch steht. Dabei ist neben der Anlage durch Pflanzungen auch die natürliche Eigenentwicklung zu fördern. Auch die Regionalplanung und die Bauleitplanung müssen die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes berücksichtigen.